6

Waiblingen, den 07.10.2008

Geschällsbereich Baurechs 98 3% 200

Landratsamt Rems-Murr-Kreis Geschäftsbereich Umweltschutz Az.: 421101-105.001/6230 z-kae

An den Geschäftsbereich Baurecht- und Strukturentwicklung

im Hause

Umbau und Sanierung der Glockenkelter (Nutzung als Mehrzweckhalle für kulturelle Veranstaltungen) sowie Anlegung von 16 Stellplätzen auf Flst. Nr. 5397, Hindenburgstraße 43, Gemarkung Stetten, Gemeinde Kernen im Remstal Antragsteller: Gemeinde Kernen, Stettener Straße 12, 71394 Kernen im Remstal Ihr Az.: 40-BVB08/0063-12

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bauvorhaben nehmen wir aus Sicht des Arbeits- und Immissionsschutzes wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Kernen plant die Glockenkelter in Stetten zu einer Veranstaltungshalle umzubauen. Aufgrund der naheliegenden Wohnbebauung wurde im Vorfeld eine Lärmprognose erstellt. Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf diese Prognose (BS Ingenieure Ludwigsburg, September 2008). Der Vorabzug (Stand 02.09.2008) ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

1. Ausgangsdaten

Gebietsausweisung und maßgebliche Immissionsort (IO)

Die Gutachterin wählt als IO fünf Wohngebäude in der ummittelbaren Umgebung der Glockenkelter aus. Hierfür liegt kein qualifizierter Bebauungsplan vor. Dieser Bereich wird von der Gutachterin als Dorf-/Mischgebiet bewertet. Der Einstufung der IO 1, 2, 4 und 5 wird zugestimmt. Der IO 3 sowie das Gebäude Hindenburgstraße 46 könnten u.E. auch als allgemeines Wohngebiet (WA) eingestuft werden. Südwestlich grenzt ein als WA ausgewiesenes Neubaugebiet an. Hier wäre als IO das Baufenster des (noch nicht bebauten) Grundstückes Hindenburgstraße 48 anzusetzen. Dieser Immissionsort wir in der Prognose nicht berücksichtigt. Unter den in der Prognose getroffenen Voraussetzungen ist dies jedoch unschädlich.

1.2 Geplante Nutzung

Für die geplante Nutzung liegen uns keine konkreten Aussagen vor. Die Gutachterin unterscheidet drei Fälle:

Fall A: Veranstaltungen ohne relevante Geräuschemissionen in der Glockenkelter Hierunter fallen ein Großteil der angedachten Nutzungsarten (z.B. Lesungen, Ausstellungen, Vorträge).

Fall B: Veranstaltungen mit deutlich hervortretender Unterhaltungsmusik Bei einer Belegung von 150 Gästen ist u.E. bei Festen wie z.B. Familienfeiern und

Vereinsveranstaltungen auch ohne Musikanlage von einem Innenpegel von 85 dB(A) auszugehen.

Fall C: laute Musikveranstaltungen

Hierunter sind Veranstaltungen wie z.B. Disco oder Livekonzerte zu verstehen.

1.3 Technische Rahmenbedingungen

Technische Anlagen (z.B. Lüftungstechnik) sind noch nicht geplant und werden daher von der Gutachterin nicht berücksichtigt.

Für Wand, Decke sowie Fenster und Türen werden Schalldämmmaße angenommen. Die getroffenen Aussagen gelten nur unter diesen Voraussetzungen.

1.4 Sonstiges

Bei Veranstaltungen die unter Fall B oder C fallen wird grundsätzlich von geschlossenen Fenstern und Türen ausgegangen.

Es werden nur 2 Behindertenparkplätze berücksichtigt. Wo die weiteren notwendigen Parkmöglichkeiten ausgewiesen werden sollen ist noch unklar. Sofern nicht öffentliche Parkplätze genutzt werden, ist der von den Parkplätzen ausgehende Lärm der Glockenkelter zuzuordnen.

2. Beurteilung der Ergebnisse

2.1 Fall A

Die Richtwerte der Freizeitlärmrichtlinie werden deutlich unterschritten. Einzig durch das Schließen der Autotüren auf den Behindertenparkplätzen (wie auch in den Fällen B und C) wird der zulässige Spitzenpegel überschritten. Wir schließen uns den Ausführungen der Gutachterin bezüglich der Einschätzung dieser Überschreitung an.

2.2 Fall B

Auch hier werden die Richtwerte nicht überschritten. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass Fenster und Türen geschlossen gehalten werden. Dies erscheint nur realisierbar, wenn eine lüftungstechnische Anlage installiert wird. Gegebenenfalls sind die Fenster nicht öffenbar auszuführen.

2.3 Fall C

"Laute" Musikveranstaltungen sind nur als "seltene Ereignisse" und nur bis maximal 22:00 Uhr zulässig.

3. Fazit

Die Nutzung der Glockenkelter durch "leise" Veranstaltungen (Fall A) ist unproblematisch. "Laute" Veranstaltungen (Fall C) sind nur ausnahmsweise (seltene Ereignisse), ausschließlich bei geschlossenen Fenstern und bis längstens 22:00 Uhr zulässig. Sonstige

S.

Veranstaltungen, die einen relevanten Geräuschpegel in der Glockenkelter verursachen (Fall B) sind bei geschlossenen Fenstern am Tag und in der Nachtzeit zulässig. Eine sorgfältige Abgrenzung der drei Nutzungsfälle ist hierbei unbedingt erforderlich.

Für den Betrieb der Glockenkelter erscheinen uns folgende Vorbedingungen notwendig:

- Schalltechnische Ausrüstung der Glockenkelter auf die im Gutachten angegebenen Schalldämmmaße
- Einbau einer Lüftungsanlage, da ansonsten keine Veranstaltungen der Fallgestaltungen B und C möglich sind
- Vermeidung zusätzlicher relevanter Schallquellen durch die noch notwendigen technischen Einrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ziebell

Anlagen

- 1 Planmappe
- 1 Gebührenberechnung